

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

W&M Elektroinstallationsservice e.K.

Stand: Juni 2025

§1 Geltungsbereich und Vorrang individueller Vereinbarungen

- (1) Diese AGB gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der W&M Elektroinstallationsservice e.K. (nachfolgend: „Auftragnehmer“), selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Individuell vereinbarte Vertragsbedingungen – insbesondere solche aus schriftlichen Angeboten oder Auftragsbestätigungen – haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305 b BGB).

§2 Vertragsschluss und Angebote

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder den Beginn der Leistung (Ausführung) zustande. Zeichnungen, Maße, Gewichtsangaben und technische Daten in Angeboten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

§3 Leistungen

- (1) Wir führen Elektroinstallationsarbeiten, Instandhaltungen und sonstige technische Leistungen sowie Wartungsarbeiten, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen DIN-, VDE- und VOB/B-Bestimmungen aus, sofern vereinbart.
- (2) Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform
- (2) Der Auftraggeber hat alle notwendigen baulichen Voraussetzungen (Zugang, Freigabe, Stromabschaltung) für eine ungehinderte Ausführung sicherzustellen.

§3a Bedarfsberatung und Planungsverantwortung

- (1) Beratungen oder Vorschläge zur Bedarfsermittlung dienen ausschließlich der Orientierung des Auftraggebers und stellen keine verbindliche Planung im Sinne der HOAI dar. Die Entscheidungshoheit verbleibt beim Auftraggeber.

(2) Eine verbindliche Planung (z. B. Entwurfsplanung, Ausführungsplanung, prüffähige Unterlagen) wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich beauftragt und gesondert vergütet wird.

(3) Die Verantwortung für die Genehmigungsfähigkeit und Richtigkeit von kundenseitig gestellten Unterlagen obliegt dem Auftraggeber.

§3b Zusatzleistungen und Nachträge

- (1) Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehen (z. B. zusätzliche Installationen, Umbauten, Planungsänderungen), sind gesondert zu vergüten).
- (2) Solche Leistungen werden auf Grundlage der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze abgerechnet, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Sie gelten als Zusatzleistungen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine schriftliche Nachtragsbestätigung vor Beginn der Zusatzleistung zu verlangen.

§3c Anlehnung an VOB/B – Nachträge und Fristen

- (1) Soweit die Parteien die VOB/B vereinbaren, gelten für Nachträge und Fristen § 2 und § 6 VOB/B entsprechend. Die Ausführungsfristen verlängern sich angemessen.
- (2) Für Nachtragsleistungen, Änderungen im Bauablauf oder Planungsänderungen gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Grundsätze der VOB/B §§ 1–6 sinngemäß.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Nachtragsangebote schriftlich vorzulegen.
- (4) Erkennt der Auftraggeber die Notwendigkeit eines Nachtrags nicht sofort an, kann der Auftragnehmer die Arbeiten bis zur Klärung unterbrechen.
- (5) Verzögerungen durch verspätete Freigaben, Änderungen oder fehlende Vorleistungen gelten als hindernde Umstände gemäß § 6 VOB/B. In diesen Fällen verlängern sich Fristen angemessen.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug, spätestens jedoch nach 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum (Fälligkeit) zahlbar (§ 271a BGB).

(3) Nach Ablauf der Frist gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug (§ 286 II 1 BGB). Ab Verzugseintritt berechnen wir Verzugszinsen gemäß § 288 BGB

- bei Verbrauchern: Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte,
- bei Unternehmern: Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte.

Zusätzlich wird je Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 5,00 EUR berechnet.

(4) Leistungsvorbehalt: Bei Zahlungsverzug oder nicht fristgerechter Begleichung einer Abschlagsrechnung sind wir berechtigt, die Arbeiten bis zum vollständigen Zahlungseingang auszusetzen (§ 320 BGB); bestehende Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB zu verlangen.

§4a Abschlagszahlungen bei Materialvorleistung

(1) Der Kunde ist verpflichtet Materialvorleistungen von 90 % innerhalb von 7 Kalendertagen vorzuschießen direkt nach der Auftragsbestätigung und vor dem Installationsbeginn, um einen ungehinderten Projektablauf zu gewährleisten.

(2) Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, gelten die Verzugsvorschriften des § 4.

§5 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Materialien und Anlagen bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (einfacher Eigentumsvorbehalt).

(2) Gegenüber Unternehmern gilt darüber hinaus der verlängerte Eigentumsvorbehalt: Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht berechtigt, die Ware weiter zu veräußern oder zu belasten.

§6 Gewährleistung und Mängel

(1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen (§§ 434 ff. BGB), soweit nicht anders schriftlich vereinbart.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von wesentlichen Mängeln sind und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Abnahme, sofern keine längere Frist gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

3) Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Abnahme, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden.

(4) Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelanzeige ist der Auftragnehmer zunächst zur kostenfreien Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber – nach seiner Wahl – Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(5) Keine Gewähr wird übernommen für Mängel, die aus nicht durch den Auftragnehmer zu vertretender unsachgemäßer Nutzung, fehlerhafter Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, chemischer, elektrischer oder mechanischer Einflüsse außerhalb des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs entstehen.

(6) Das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist im Falle von Mängeln auf einen angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung beschränkt, der den voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten entspricht. Zahlungsverpflichtungen für mangelfreie Leistungen bleiben unberührt.

(7) Jegliche Gewährleistungsansprüche entfallen, sofern der Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Instandsetzungen an der Leistung vorgenommen haben.

(8) Ungeachtet der gesetzlichen Rechte bemüht sich der Auftragnehmer um eine kundenfreundliche und zügige Lösung im Falle berechtigter Beanstandungen. Ziel ist stets eine sachgerechte und faire Einigung im Sinne beider Parteien.

§7 Haftung

(1) Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung ist auf maximal 5 Mio. EUR der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung je Schadensfall begrenzt.

§8 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden ausschließlich zur Vertragsanbahnung, -durchführung und gesetzlichen Aufbewahrung verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 b, c DSGVO).
- (2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (3) Weitere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung sowie zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://elektroinstallationsservice.org/datenschutz>.

§9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Auch Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich, sofern gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

W&M Elektroinstallationsservice e.K.

Rennbahnstraße 161

22043 Hamburg

Tel.: +49 1573 540 9912 · E-Mail: ismail@elektroinstallationsservice.org